

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 22. Februar 1995

Dägerlen. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 26. Oktober 1994 beschloss die Gemeindeversammlung Dägerlen eine Änderung des kommunalen Zonenplans. Dabei wurde die Abgrenzung der Bauzone in Rutschwil geringfügig geändert. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 2168 vom 7. Juni 1985 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 10. Februar 1995 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Dägerlen, 8471 Rutschwil (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 22. Februar 1995
7019/P3/K5

versandt: 8. März 1995

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

A. Zimmerhald